



## **§ 1**

### **Geltende Bedingungen**

1. Die Firma renntronic Industrie- und Visualisierungssoftware - nachstehend Firma renntronic genannt - legt allen ausschließlich ihre nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit der Bestellung, spätestens aber mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Auftragsbestätigung, erkennt der Vertragspartner, nachstehen Käufer/Besteller genannt, diese Bedingungen an. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, daß die Firma renntronic den Abweichungen und Ergänzungen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Bedingungen des Käufers / Bestellers gelten in diesen Fällen nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Firma renntronic schriftlich bestätigt sind.

2. Im kaufmännischen Verkehr gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für zukünftige Verträge im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

## **§ 2**

### **Angebote und Auftragsinhalt**

1. Erst die Bestellung des Käufers / Bestellers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Bei vorherigen „Angeboten“ der Firma renntronic handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Leistungsbeschreibung und Aufforderung zur Angebotsabgabe. Erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen weder eine schriftliche Auftragsbestätigung noch die Zusendung bestellter Ware, gilt der Auftrag als abgelehnt. Schadensersatzansprüche wegen Nichtannahme eines Auftrages sind in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Der Inhalt und Umfang des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses, insbesondere die Einzelheiten des Lieferumfangs und der Lieferfrist bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Bedingungen des Käufers / Bestellers gelten in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

3. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung ist der Käufer / Besteller zum Rücktritt berechtigt, sofern er nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

## **§ 3**

### **Preise**

1. Es gilt die vereinbarte Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe. Von etwa zu lieferndem Zubehör gilt nur solches als im Preis inbegriffen, welches in den betreffenden Leistungsverzeichnissen bzw. Auftragsbestätigungen der Verkäuferin / Herstellern aufgeführt ist.

2. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Bei Notwendigkeit besonderer Verpackungsart behält sich die Firma renntronic besondere Berechnung zum Selbstkostenpreis vor. Soweit der Käufer / Besteller eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht (z. B. Lieferung durch Mitarbeiter oder durch besondere Versandfirmen), werden die Mehrkosten gesondert berechnet. Sondervorschriften des Käufers / Bestellers über die Versandart sind nach jeder Bestellung erneut zu erteilen. Rücklieferungen an die Firma renntronic haben im kaufmännischen Verkehr für die Firma renntronic frachtkostenfrei zu erfolgen.

3. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der Firma renntronic. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer/ Besteller berechtigt, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preissteigerung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. In diesem Fall ist auch das Rücktrittsrecht gemäß § 3 S. 2 dieses Vertrages am Ende ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Zahlungsbedingungen**

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Firma renntronic zu leisten. Abnahmefähige Teillieferungen und Teilleistungen sind ebenfalls innerhalb dieser Frist zu bezahlen.

2. Bei Ausbleiben der Zahlung gerät der Käufer / Besteller entweder automatisch nach Ablauf von 30 Tagen oder schon früher durch eine Mahnung der Firma renntronic in Verzug. Ist der späteste Zahlungszeitpunkt auf den Rechnungen der Firma renntronic kalendermäßig bestimmt, so kommt der Käufer / Besteller schon zu diesem Zeitpunkt in Verzug. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer / Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

3. Befindet sich der Käufer / Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Firma renntronic berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 S. 1 BGB zu fordern. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma renntronic eine höhere Zinsbelastung oder wenn der Käufer / Besteller eine niedrigere Zinsbelastung nachweist.

4. Scheck- und Wechselhergaben werden nur nach vorheriger Absprache gegen Berechnung der Wechselund Diskontspesen angenommen. Diese sind vom Käufer / Besteller sofort in bar zu zahlen. In jedem Fall gelten Scheck- und Wechselhergaben erst nach Einlösung als Zahlung.

5. Erfüllt ein Dritter (z. B. ein Kreditinstitut) die Zahlungsverpflichtung des Käufers / Bestellers und übernimmt die Firma renntronic in diesem Zusammenhang irgendwelche Garantien, Bürgschaften oder ähnliches, so gilt die Vergütung erst mit der Befreiung aus dieser Verpflichtung als erbracht.

6. Der Käufer / Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Gleiches gilt für die Zurückbehaltung von Zahlungen. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer / Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

## **§ 5**

### **Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang**

1. Ist die Versendung der Ware durch die Firma renntronic vereinbart, so erfolgt der Versand auf Rechnung des Käufers / Bestellers. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Bei zulässiger Lieferung durch eigene Fahrzeuge und Angestellte der Firma renntronic wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt.

2. Sofern der Transport nicht durch eigene Fahrzeuge und Angestellte der Firma renntronic erfolgt, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer / Besteller über, und zwar auch dann, wenn zulässige Teillieferungen erfolgen, oder die Firma renntronic noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten, übernommen hat. Der Käufer / Besteller ist auch im Falle des Eintritts eines Transportschadens zur Zahlung der Vergütung aller Nebenforderungen verpflichtet, unabhängig davon, welche Schäden von der Transportperson zu erstatten sind.

3. Der Käufer / Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Erklärt der Käufer / Besteller vertragswidrig, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer / Besteller über.



4. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

5. Befindet sich die Firma renntronic im Leistungsverzug, und setzt der Käufer / Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Käufer / Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten wird.

6. Gerät die Firma renntronic in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren unmittelbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. 7. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers / Bestellers voraus.

## **§ 6 Gewährleistung**

1. Im kaufmännischen Verkehr gelten die §§ 377, 378 HGB. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Der Käufer / Besteller hat die ihm überlassene Softwareprogramme nach Installation unverzüglich durch Testläufe zu prüfen. Stellen sich dabei Fehler heraus, so können Ansprüche wegen Programmfehlern nur geltend gemacht werden, indem der Fehler genau beschrieben wird, und zwar einschließlich der genauen Bedienungssituation vor allem vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt be- oder verarbeiteten Daten. Die Firma renntronic ist zum Zwecke der Fehleranalyse und Beseitigung berechtigt zu verlangen, daß der Käufer / Besteller diese Daten zur Verfügung stellt. Fehler, die durch fehlerhafte Daten, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung durch den Käufer / Besteller, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung sowie durch andere von der Firma renntronic nicht zu vertretene Gründe nach Ablieferung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten rechtzeitigen Mängelrüge beschränkt sich das Recht des Käufers / Bestellers nach Wahl der Firma renntronic auf einen Nachlieferungsanspruch oder Nachbesserungsanspruch. Lehnt die Firma renntronic die Nachlieferung oder Nachbesserung ab oder schlagen zwei Nachlieferungs- oder Nachbesserungsversuche binnen angemessener Frist fehl, so kann der Käufer / Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorhersehbaren Schäden aufgrund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Zusicherung gerade dem Schutz des Käufers / Bestellers vor derartigen Schäden diene und bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma renntronic oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei vorhersehbaren Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma renntronic.

2. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers / Bestellers entfallen, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der Firma renntronic selbst oder durch Dritte unsachgemäße Ergänzungen oder Änderungen an den gelieferten Programmdateien oder Hardwarekomponenten vornimmt, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist. Hierfür trägt der Käufer / Besteller die Beweislast.

3. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Beanstandung oder das Gewährleistungsverlangen des Kunden unberechtigt war, so gehen auch bei Bestehen eines Wartungsvertrages alle dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Kunden (Käufers / Bestellers).

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe / Abnahme des Liefergegenstandes.

5. Anlagenbau, Hardware- und Softwareprojekte werden von der Firma renntronic nur in Form einer Projektabschlussabnahme übergeben. Die

Abnahme ist nach Lieferung innerhalb von zehn Werktagen durch den Käufer / Besteller durchzuführen. Sollte innerhalb dieser Zeit seitens des Käufers / Bestellers keine Abnahme erfolgen, gilt das Produkt als abgenommen. Auf gegenseitiges Verlangen ist gemeinsam ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer / Besteller.

## **§ 7 Einweisung**

Die Einarbeitung (Schulung) in die Software ist nicht mit der Lizenzgebühr abgegolten, sondern erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Einarbeitung gültigen Dienstleistungspreisliste, wobei Reisezeit und Programminstallation Bestandteil der Einarbeitung und somit kostenpflichtig sind.

## **§ 8 Softwarepflege und Softwarewartung**

1. Gegenstand der Software-Pflegevereinbarung sind die Programmpakete gemäß Softwareauftrag für die die Firma renntronic im Rahmen dieser Vereinbarung gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen erbringt:

- » Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist an der wartenden Software an den durch die Firma renntronic zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen
- » Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen, die einen Einfluß auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben.
- » Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört werden.
- » Bereitstellung von Beratungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software
- » Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte Nacheinarbeitung, sowie die Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlußprogrammierungen.

Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen.

### **Voraussetzung für die Wartung der Software:**

- » Der Anwender erhält jeweils die neuste Fassung der Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Nur diese neuste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei der Firma renntronic üblichen Arbeitszeit gewartet.
- » Der Anwender muß die vom Softwarelieferanten empfohlenen Mindestschulungsmaßnahmen für die jeweils eingesetzten Softwareprodukte und deren Module absolviert haben.

### **2. Gewährleistungen aus dem Softwarepflegevertrag**

- » Die Firma renntronic übernimmt für die Laufzeit des Vertrages die Gewähr, daß die Software, die Gegenstand der Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt.
- » Kommt die Firma renntronic diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Käufer / Besteller nach Setzen einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Andere und/oder weitergehende Ansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Folgeschäden gegenüber der Firma renntronic sind ausgeschlossen.



3. Die Vereinbarung zur Pflege der überlassenen Software läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres, soweit einzelvertraglich keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Folgende Leistungen sind weder mit der Einmal-Lizenzgebühr für Software noch mit der Vergütung für Softwarepflege abgegolten und werden somit gesondert berechnet:

- » Materialkosten
- » Datenträger
- » Handbuchnachlieferungen
- » Erstellung der Programmträger
- » Kosten der Lieferung
- » Installationskosten, falls Installation nicht vom Kunden vorgenommen wird
- » Datenreparaturen, Datenkonvertierungen und Datenübernahmen
- » Support für das eingesetzte Betriebssystem

4. Die Preise für die Softwarepflege ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Die Berechnung erfolgt jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder jeweils monatlich zum ersten eines jeden Monats per Lastschrift bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Firma renntronic deren Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Firma renntronic in eine laufende Rechnung aufgenommen werden (Kontokorrentvorbehalt) und der Saldo bezogen und anerkannt wird.

2. Bei vertragwidrigem Verhalten des Käufers / Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma renntronic berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen; der Käufer / Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die Firma renntronic liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Firma renntronic hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

3. Der Käufer / Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsvertrieb, und zwar gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern, zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist er jedoch nicht berechtigt.

4. Der Käufer / Besteller tritt der Firma renntronic schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln - mit allen Nebenrechten ab. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer / Besteller zusammen mit anderen, der Firma renntronic nicht angehörigen Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe der Forderungen der Firma renntronic. Der Käufer / Besteller hat der Firma renntronic den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an die Firma renntronic abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und die Firma renntronic in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer / Besteller.

#### **§ 10 Sicherheitsleistungen**

Verlangt der Käufer / Besteller für vereinbarte Vorauszahlungen eine Sicherheitsleistung, so kann diese nur in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden. Die Kosten für die Bankbürgschaft werden dem Käufer / Besteller mit der Abschlußrechnung angelastet.

#### **§ 11 Vollmacht der Mitarbeiter**

Die von der Firma renntronic beauftragten Mitarbeiter sind - soweit dem Käufer / Besteller nicht anders mitgeteilt - nicht berechtigt, dem Käufer / Besteller gegenüber Erklärungen abzugeben, die die Firma renntronic - in welcher Weise auch immer - verpflichten.

#### **§ 12 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Münster (Ort des Firmensitzes)

#### **§ 13 Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Für sämtliche Klagen, unabhängig davon, ob sie gegen die Firma renntronic oder gegen den Käufer / Besteller erhoben werden, die Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen oder mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das Amtsgericht Münster bzw. das Landgericht Münster zuständig, sofern der Verkäufer Vollkaufmann im Sinne des § 36 Abs. 1 ZPO ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

2. Bei Lieferungen ins Ausland unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen des „UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf“ vom 11.04.1980 ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Bestehende oder eingetretene völlige oder teilweise Nichtigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zieht die Nichtigkeit des übrigen Teils nicht nach sich. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und dem Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

D4/D5640